



Hinweise zur Förderung ökologischer Anbauverfahren auf Ackerland im KULAP 2014 (Stand: 22.03.2017)

Die Anbaudiversifizierung wurde in der Richtlinie zum KULAP 2014 für die Förderung ökologischer Anbauverfahren auf Ackerland unter Punkt II B 1.3.2 b) festgelegt. In Unternehmen mit einem hohen Anteil an Gras oder anderen Grünfütterpflanzen auf der Ackerfläche existiert eine Ausnahme bezüglich der Anbaudiversifizierung. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nicht alle Unternehmen über ausreichend Dauergrünland zur Absicherung der Futtermittellieferung verfügen. Das heißt: Werden auf mehr als 75 % der Ackerfläche Arten der Hauptkultur „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ (NC 422, 424, 433 und 441) angebaut, ist eine Anbaudiversifizierung für diese Flächen nicht erforderlich, wenn für diese Flächen zusammen mit dem Dauergrünland ein jährlicher Viehbesatz von 0,5 RGV je ha nachgewiesen wird. Übersteigt die restliche Ackerfläche 10 ha, müssen für die verbleibenden Flächen die Anforderungen für die Anbaudiversifizierung eingehalten werden.

Wie sind die Hauptfruchtanteile zu ermitteln?

- Bei Betrieben mit mehr als 10 ha und kleiner gleich 30 ha Ackerfläche (AF) sind 3 Hauptfrüchte (HF) gefordert, dabei darf die größte HF 60 % der AF nicht überschreiten. Die beiden größten HF dürfen 90 % der AF nicht überschreiten.
- Bei Betrieben mit mehr als 30 ha AF sind 4 HF gefordert, dabei darf die größte HF 60 % der AF nicht überschreiten und die zwei größten HF dürfen zusammen nicht mehr als 80 % der AF ausmachen. Die Summe aus drei HF darf 90 % nicht überschreiten.

Welche Kulturarten zählen im Sinne der Richtlinie (II B 1.3.2 b) zu Leguminosen, um den Mindestanteil von 10 % Leguminosen an der Ackerfläche zu erreichen?

- Für die Förderung in diesem Programm wird festgelegt, dass großkörnige Leguminosen mit NC 210, 211, 212, 220, 221, 230, 240, 292, 330, 635 und deren Gemenge zur Erreichung des Mindestanteils gewertet werden. Weiterhin können kleinkörnige Leguminosen mit NC 421, 423, 425, 426, 427, 429,

430, 431, 432 und deren Gemenge als Leguminosen im Sinne der Richtlinie gewertet werden.

- Auch Gemenge mit NC 050 (Mischkulturen mit Saatgutmischung), NC 250 (Gemenge Erbsen/Getreide), NC 422 (Klee gras) und NC 433 (Luzerne-Gras) können zur Berechnung des Leguminosenanteils im Rahmen der Anbaudiversifizierung herangezogen werden.
- Bei der Aussaat von Gemengen muss aber der Gewichtsanteil bei den großkörnigen Leguminosen mindestens 60 % und bei den feinkörnigen Leguminosen mindestens 20 % an der Aussaatmenge betragen. Gemenge mit einem kleineren Leguminosenanteil werden nicht als Hauptfrucht Leguminose anerkannt.
- Darüber hinaus muss bei der Aussaat von Gemengen anhand von Saatgutbelegen, Nachbaulizenzen, Rückstellproben bzw. innerbetrieblichen Aufzeichnungen, aus denen eindeutige Hinweise zum Saatgut hervorgehen, nachgewiesen werden, dass das vorgegebene Mischungsverhältnis eingehalten wurde. Falls keine geeigneten Nachweise bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden, kann das Leguminosengemenge im Rahmen der Anbaudiversifizierung nicht anerkannt werden. Eine Eigenerklärung ist nicht ausreichend.
- Erfolgt die Saatguterzeugung im eigenen Betrieb, so muss dies anhand der Schlagdokumentation nachvollziehbar sein. In diesem Fall können Rückstellproben für das verwendete Saatgut gefordert werden.

Welche Kulturarten müssen im Rahmen der Anbaudiversifizierung zu Hauptfrüchten zusammengefasst und dürfen nicht als Einzelcode gewertet werden?

- Ackerfutterkulturen mit NC 422, 424, 433 und 441 werden als eine Hauptkultur „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ gewertet. Beim Anbau von Kulturen, die der Gründüngung dienen, sind diese mit dem NC 941 (Gründüngung im Hauptfruchtanbau) zu codieren. Dabei dürfen keine Kulturen im Flächennachweis aufgeführt werden, die schon als Ackerfutter angegeben wurden. Die Gründüngung ist eine eigenständige Hauptfrucht im Rahmen der Anbaudiversifizierung.

- Der Anbau nachfolgender Kulturen wird zum Zweck der Gründüngung empfohlen.

Laufende Nr.	Einjährige Arten	Laufende Nr.	zweijährige Arten
1	Ölrettich	10	Wicken (mehrjährig)
2	Phacelia	11	Esparssette
3	Seradella	12	alle Kleearten
4	Lupinen (blau und weiß)	13	Gräser
5	Erbse		
6	Wicken (einjährig)		
7	Ölsaaten		
8	Buchweizen		
9	Ackerbohne		

- Die aufgeführten Kulturen können auch in Mischungen angebaut werden. Weiterhin können andere geeignete Pflanzen oder Saatgutmischungen verwendet werden. In diesen Fällen sind Saatgutbelege vorzuhalten.
- Im Fall des Anbaus von Kulturarten zur Gründüngung ist zwischen einjährigen und zweijährigen Kulturen zu unterscheiden.
- Auf den Anbau von Pflanzen zur Gründüngung im Hauptfruchtanbau hat im darauffolgenden Jahr bei einjährigen und spätestens im übernächsten Jahr bei zweijährigen Kulturarten der Anbau einer abtragenden Frucht (z. B. Getreide, Mais oder Kartoffeln) zu erfolgen.
- Weitere Kulturarten können entsprechend der Systematik der Nutzwahlungsliste zusammengefasst werden, zum Beispiel verschiedene Gemüsekulturen unter Gemüse mit dem NC 610 oder verschiedene Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen unter NC 650.

Die Ausführungen gelten vorbehaltlich weiterer Festlegungen durch die EU und den Bund.

Ansprechpartnerin:

Anika Müller

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Referat 32
Direktzahlungen, Acker-, Pflanzen- und Gartenbau,
Pflanzenschutz, Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau
Mail: anika.mueller@mlul.brandenburg.de
Tel. 0331/866-7628